



N i e d e r s c h r i f t

betreffend die Bildstreifen "Ein modernes Stadtparlament", "Schieber",
"Das Sozialisierete Rittergut" und "Politische Charakterköpfe".

Zur Verhandlung über diese vier Bildstreifen waren erschie-

nen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Leo Peukert (Filmindustrie)
Redakteur Esch (Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk (Volkswohlfahrt)
Pfarrer Krättschell (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien,
wurde nicht abgegeben.

Seitens der beschwerdeführenden Firma war erschienen Frau
M e l l i n i .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen "Ein
modernes Stadtparlament" durch die Verentscheidung zur öffentlichen
Verführung zugelassen war und dass gegen diese Entscheidung der Ver-
sitzende Beschwerde eingelegt hatte, dass die drei weiteren Filme durch
die Verentscheidung verboten waren und dass gegen diese drei Entschei-
dungen die herstellende Firma Beschwerde eingelegt hatte. Im Einver-
ständnis mit der Vertreterin der herstellenden Firma beschloss die
Kammer, über diese vier Beschwerden gleichzeitig zu verhandeln.

Zu der Verhandlung waren von dem Vorsitzenden als Sachver-
ständige geladen: Herr Ministerialrat Badt vom Preuss. Ministerium des
Innern und der Herr Reichskommissar für die Überwachung der öffentli-
chen Ordnung vertreten durch Herrn Oberregierungsrat Mühlhäuser.

Die Bildstreifen wurden vorgeführt.

Die Kammer beschloss, die beiden Sachverständigen zu hö-
ren. Die beiden Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten. Frau
Mellini äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Betreffend

Betreffend des Bildstreifens "Ein modernes Stadtparlament" wird die Beschwerde mit folgender Massgabe zurückgewiesen. Ausserdem in der Entscheidung vom 30. Mai 1922 verbotenen Bildfolgen wird ferner das Wort "Meuchelmörder" verboten.

Betreffend die drei weiteren Bildstreifen "Schieber", "Das sozialisierte Rittergut" und Politische Charakterköpfe" wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Diese Entscheidungen sind, soweit sie den Bildstreifen "Ein modernes Stadtparlament" betreffen, gebührenfrei, soweit sie bezüglich der drei weiteren Bildstreifen ergehen, gebührenpflichtig. (§§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die gemeinschaftliche Verhandlung über die vorgelegten vier Beschwerden rechtfertigte sich aus folgenden Gründen: Die vier Filme sind von der gleichen Firma hergestellt und gleichzeitig zur Prüfung eingereicht; alle vier Filme sind sogenannte Trickfilme, nämlich photographische Zeichnungen; sie haben ausserdem die gleiche Tendenz, nämlich durch Karrikaturen die innerpolitischen Zustände der Zeit zu geisseln; es besteht auch die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass für den Fall der Zulassung beabsichtigt ist, alle vier Filme in gemeinschaftlicher Verführung zu zeigen.

Bezüglich des Inhalts der vier Bildstreifen wird auf die Entscheidungsgründe vom 30. Mai 1922 Bezug genommen.

Die beiden Sachverständigen gaben ihre Gutachten dahin ab, dass mit Ausnahme des Bildstreifens "Ein modernes Stadtparlament" der verhetzende Inhalt der weiteren drei Bildstreifen im Falle einer öffentlichen Verführung schwerste Erregung bei der Bevölkerung hervorrufen müsse. Es sei nicht bloss die antisemitische Tendenz allein, die eine solche Gefährdung der öffentlichen Ordnung wahrscheinlich mache; also die Tendenz, darauf hinzuweisen, dass russische Juden zur Zeit in Deutschland reich würden, während den verhungerten Wolgadeutschen die Zuflucht in das Deutsche Reich verwehrt würde, dass es Juden seien, wie Rathenau, Grednauer und Rosen,

die

die sich in der Leitung der Reichsregierung befänden und diese Leitung ausübten, um ihren Glaubensgenossen kapitalistische Fortschritte zu sichern. Verhetzend in grösserer Masse sei vielmehr die Gegenüberstellung früherer Zustände, dargestellt durch Friedrich den Grossen, Blücher, Hindenburg, Bismarck usw., den heutigen Zuständen gegenüber, dargestellt durch Scheidemann, Erzberger und Ebert. Verhetzend sei die karikierende Darstellung des Sozialisierungsgedankens, weil es nur Faulenzen und Toren seien, die in dieser Darstellung die Sozialisierung verahnen.

Die Kammer ist diesem Gutachten beigetreten. Die Kammer war allerdings der Ansicht, dass in der heutigen Zeitlage, in der ein Ausnahmegesetz erforderlich geworden ist, um die Republik zu schützen, derartige Angriffe auf die Republik schon deshalb nicht geduldet werden können, da die Darstellung solcher Angriffe bei den Zuschauern Erregung und Tumulte herbeiführen könnte, also eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erwarten sei. Die Kammer war aber auch ferner der Ansicht, dass solche Karikaturen im Film geeignet seien, das Ansehen des Deutschen Reichs im Ausland und Inland zu gefährden. Denn, was das Ausland anlangt, so muss das deutsche Ansehen geschädigt werden, weil es hier deutsche Filmerzzeugnisse sind, die Selbstverspottung treiben und die schwere Lage, in der sich Deutschland befindet, höhnen und lächerlich machen; was das Inland anlangt, so wird der einsichtige Teil der deutschen Bevölkerung eine Gefährdung des deutschen Ansehens ebenfalls erkennen müssen, weil hier die schweren Kämpfe Deutschlands um seinen Bestand zu törichtem und verzerrtem Wirkungen ausbeutet werden.

Was den Film "Ein modernes Stadtparlament" anlangt, so ist die Oberprüfstelle der Verentscheidung beigetreten. Der beschwerdeführende Vorsitzende hatte seine Beschwerde damit begründet, dass dieser Film ein Zerrbild der Berliner Stadtverordnetenversammlung gebe und geeignet sei, infolge der Übertriebenheit der Darstellung die Abneigung im Reich gegen die Reichshauptstadt zu schüren, auch verletzend wirken müsse, weil die jetzigen politischen Zustände verzerrt dargestellt seien.

Die Oberprüfstelle war nicht der Ansicht, dass es gerade das Berliner Stadtparlament sein müsse, das hier zum Vorbild genommen sei. Da in den letzten Jahren wahrscheinlich in jedem Stadtparlament des Reiches sich erregte Scenen abgespielt haben werden, so wird der Beschauer der Meinung sein, dass hier lediglich eine Zeitsatire gegeben sein soll, die nicht Berliner Zustände im besonderen, sondern die überreiste Erregung der Stadtverordnetenversammlung im allgemeinen geisseln will. Da die Darstellung im übrigen lediglich scherzhaft ist, kann mit der Verführung dieses Bildstreifens eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht befürchtet werden.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 7. September 1922.
Filmoberprüfstelle.